

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0092/2015
Amt/Aktenzeichen 61/61 / 2 60 00 30 549/12	Datum 15.01.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am ./.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	29.01.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.02.2015	Ö

Betreff: Münsterplatz bis Große Langgasse aufwerten Antrag Nr. 0549/2012 der CDU
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 21.01.2015 Gez. Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** beschließt, den Antrag:

Nr. 0549/ 2012 der CDU betr. Münsterplatz bis Große Langgasse aufwerten

in zwei Jahren erneut vorzulegen.

1. Sachstand

Zu den einzelnen Punkten des Antrages teilt die Verwaltung folgenden Sachstand mit:

Zu 1.- Aufforderung an die Verwaltung, die vorliegenden Beschlüsse des Stadtrates zur Umgestaltung und Aufwertung der Großen Langgasse bis hin zum Münsterplatz unverzüglich abzuarbeiten:

Siehe hierzu Antwort zu Frage Nr. 4.

Zu 2. – Aufhalten des Trading-Down-Effektes durch Gestaltungssatzung:

Um einen Trading-Down-Effekt weiter entgegenzutreten wurde das Bebauungsplanverfahren „Große Langgasse – Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267)“ durchgeführt und zwischenzeitlich zur Rechtskraft gebracht. In diesem Bebauungsplan ist eine Gestaltungssatzung integriert.

Zu 3. – Bebauungsplan zur Neudefinition öffentlicher Plätze und Straßen:

Ein Bebauungsplanverfahren kann die angesprochenen Kritikpunkte nicht lösen.

Soweit die Kritikpunkte die Straßenbegleitbebauung, fehl- und untergenutzte Bereiche (Hinterhof-Situationen) oder eine Platzbebauung zwischen Steingasse und Welschnonnengasse betreffen, so befinden sich diese Liegenschaften in Privatbesitz.

Die Stadt hat keinen Zugriff auf diese Liegenschaften. Hier bedarf es Investitionen von privater Hand. Ein Bebauungsplan kann hieran nichts ändern. Private Investitionen sind auch ohne Bebauungsplan möglich. Öffentliche Fördermittel, mit denen ggf. ein Anreiz für private Investitionen gegeben werden könnten, stehen leider nicht zur Verfügung – siehe hierzu Antwort zu Frage Nr. 4.

Soweit es um die Aufwertung von öffentlichen Flächen, Plätzen, Platzgestaltungen, Neuordnung des öffentlichen Raumes oder Verkehrskonzept geht, gibt es die seitens der Verwaltung entwickelten Gestaltungskonzepte die Große Langgasse, die im Jahr 2009 den Gremien vorgestellt wurden. Hier bedarf es Investitionen seitens der Stadt Mainz, das heißt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ein Bebauungsplanverfahren ist hierfür nicht erforderlich.

Zu 4. – Generierung von Fördermitteln:

Im Jahre 2009 wurde die Stadt Mainz im Rahmen der Erarbeitung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes Innenstadt (IEK) in das Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ aufgenommen, zunächst nur für das Areal Karstadt/Ludwigsstraße. 2012 konnte das Gebiet auf den gesamten Geltungsbereich des IEK ausgeweitet werden. Anfang 2014 stockte das Land Rheinland-Pfalz die Mittel im Förderprogramm "Aktive Stadtzentren" auf, sodass nun erstmals die Möglichkeit besteht, die im Förderprogramm verankerten Einzelprojekte bis einschließlich 2017 zu realisieren.

Die Aufwertung der Großen Langgasse stellt eines der Einzelprojekte dar, die im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ umgesetzt werden soll. Hierfür sind ca. 3.480.000 Millionen € im Haushalt eingestellt.

Für den Bereich Bahnhofstraße – Münsterplatz – Schillerplatz wurde im Dezember 2014 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb mit Ideenteil mit dem Ziel einer deutlichen Aufwertung des öffentlichen Raumes ausgelobt. Die Preisgerichtssitzung hierzu findet am 01.07.2015 statt.

2. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Anträge zur Aufwertung der Großen Langgasse betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und sind geschlechtsspezifisch neutral.